

## Fälle zur Vorlesung Verwaltungsprozessrecht

### Fall 4 „Parkbeschränkung“

A wohnt im oberen Teil der – ohne Berücksichtigung des Gehsteigs – 12,5 m breiten Gemeindestraße „Maibaumallee“ in der bayerischen kreisangehörigen Gemeinde G im Landkreis L.

Aufgrund eines neuen Förderprogramms des Landes zur Stadterneuerung erhält auch die G Mittel zur Verschönerung des Ortsbildes. Sie will deshalb im unteren Teil der Maibaumallee auf einer Straßenseite neue Laternenmasten setzen lassen. Die geplanten Baumaßnahmen sollen am Mittwoch, den 09. Januar 2013, beginnen und werden voraussichtlich bis zum 30. April 2013 andauern. Die Anwohner der Maibaumallee werden von dieser Maßnahme nicht eigens schriftlich unterrichtet.

Die Arbeiten an den Laternen beginnen plangemäß am 09. Januar 2013. Bedienstete der G stellen deshalb am frühen Morgen des 09. Januar 2013 aufgrund der Ermächtigung des § 45 Abs. 1 StVO beidseitig auf ganzer Straßenslänge Halteverbotsschilder mit dem Zusatz „6-18 Uhr“ auf, um einen ungehinderten Bauverkehr zu gewährleisten.

A, der über keinen eigenen privaten Stellplatz verfügt, ist über die Maßnahme der Gemeinde verärgert, weil man ihn darüber nicht vorab informiert hat und er nun völlig unvorbereitet in den angrenzenden Straßen nach einem Parkplatz Ausschau halten muss. Außerdem hält er das Halteverbot auch für ungerechtfertigt und in seiner räumlichen Ausdehnung für überzogen. Er erhebt deshalb am 11. Januar 2013 bei der Gemeinde G Widerspruch, der mit Schreiben vom 25. Januar 2013 wegen Art. 15 AGVwGO von der Gemeinde als unzulässig verworfen wird. Den als einfachen Brief verschickten Widerspruchsbescheid, der eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung enthält, findet A am Montag, dem 28. Januar 2013, in seinem Briefkasten vor.

A, der wegen seiner Nöte in Sachen Parkplatz zunehmend gereizt ist, wendet sich Anfang Februar zwecks weiterer rechtlicher Schritte an den mit ihm befreundeten Rechtsanwalt R. R, der derzeit mit Arbeit überlastet ist, aber dem A aufgrund ihrer Freundschaft schlecht etwas abschlagen kann, verspricht dem A, alsbald in seiner Sache tätig zu werden und eine Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Nachdem A hochzufrieden das Büro des R verlassen hat, legt dieser die ihm übergebenen Unterlagen auf einen Aktenstapel und verliert die Sache zunächst aus den Augen.

Als R am Abend des 26. Februar 2013 einen Anruf des A erhält, ob R schon etwas in seiner Sache erreicht habe, fällt dem R die leidige Angelegenheit wieder ein. Sofort nimmt er sich die Akte vor und diktiert eine umfassende Klageschrift. R beantragt im Namen des A, das vor der Tür des A bestehende Halteverbot durch Entfernung des vor der Tür des A stehenden Halteverbotszeichens aufzuheben. Zur Begründung trägt er vor, die Gemeinde sei für den Erlass von Maßnahmen nach § 45 StVO gar nicht zuständig. In der Sache selbst schreibt R, die Maibaumallee sei breit genug, um die Baufahrzeuge ungehindert passieren zu lassen. Auch die winterliche Wetterlage habe keinen Einfluss auf die Zufahrt zur Baustelle gehabt. Die Verkehrssituation ha-

be daher ein Halteverbot nicht erfordert. Im Übrigen verweist er „vollinhaltlich“ auf die Widerspruchsbegründung des A.

Am Montag, weist R seine Sekretärin S an, den Schriftsatz sogleich zu schreiben, ihm dann vorzulegen und nach Unterzeichnung anschließend unverzüglich zum Verwaltungsgericht zu bringen, weil sonst ein Fristablauf drohe und er, R, dem A dann nicht mehr in die Augen schauen könne. Gesagt, getan. Nachdem in der Kanzlei alles korrekt erledigt worden ist, eilt die S am Abend des 27. Februar 2013 wie geheißen zum Justizgebäude, in dem neben dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht auch das Arbeits- und Sozialgericht angesiedelt sind. In ihrer durch die Sorge um das Ansehen ihres Chefs bedingten Aufregung verwechselt die sonst immer zuverlässige und besonnene S allerdings die Briefkästen und wirft die Klage für das Verwaltungsgericht beim Arbeitsgericht ein.

Die Justizangestellten der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts entdecken am Donnerstag, 28. Februar 2013, den Fehler der S. Sie informieren R, dass eine Klage fälschlicherweise bei ihnen eingegangen sei und leiten die Klage nach Abstimmung mit R direkt an die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts weiter. Dort geht sie am nächsten Tag, Freitag, 1.3.2013, ein.

R, der nicht nur die S wegen ihres Missgeschicks trösten, sondern nun auch noch schnell reagieren muss, stellt unverzüglich beim Verwaltungsgericht einen schriftlichen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung führt er aus, dass der bislang zuverlässigen S ein einmaliges Versehen passiert sei. Die zuständige Kammer des Verwaltungsgerichts möge die zwischenzeitlich eingegangene Klage daher als fristgemäß behandeln.

#### Aufgabe:

Wie wird das Verwaltungsgericht über die Klage des A in seiner mündlichen Verhandlung am 11.04.2013 entscheiden?

#### Bearbeitervermerk:

1. Gehen Sie davon aus, dass die Ausführungen des R in der Klageschrift in tatsächlicher Hinsicht zutreffen.
2. Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist, gegebenenfalls hilfsgutachtlich, einzugehen.

#### Literaturhinweise zur Vorbereitung der Fallbesprechung:

*Ehlers*, Die verwaltungsgerichtliche Anfechtungsklage, Jura 2004, 30 ff., 176 ff.

*Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 8. Aufl. 2011, § 5 Rn. 5 (zur Entbehrlichkeit des Widerspruchsverfahrens)

*Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 8. Aufl. 2011, § 6 Rn. 33 ff., § 14 Rn. 116 oder *Bosch/Schmidt*, *Praktische Einführung in das verwaltungsgerichtliche Verfahren*, 8. Aufl. 2005, § 34 I 3, S. 250-255 (beide zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).

*Schoch*, Das verwaltungsbehördliche Ermessen, Jura 2004, 462 ff.

Anlage: § 45 StVO**§ 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie

1. zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum,
2. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,
3. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,
4. zum Schutz der Gewässer und Heilquellen,
5. hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen sowie
6. zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.

(1a) Das gleiche Recht haben sie ferner

1. in Bade- und heilklimatischen Kurorten,
2. in Luftkurorten,
3. in Erholungsorten von besonderer Bedeutung,
4. in Landschaftsgebieten und Ortsteilen, die überwiegend der Erholung dienen,
  - 4a. hinsichtlich örtlich begrenzter Maßnahmen aus Gründen des Arten- oder Biotopschutzes,
  - 4b. hinsichtlich örtlich und zeitlich begrenzter Maßnahmen zum Schutz kultureller Veranstaltungen, die außerhalb des Straßenraumes stattfinden und durch den Straßenverkehr, insbesondere durch den von diesem ausgehenden Lärm, erheblich beeinträchtigt werden,
5. in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten sowie
6. in unmittelbarer Nähe von Erholungsstätten außerhalb geschlossener Ortschaften, wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr verhütet werden können.

(1b) Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen

1. im Zusammenhang mit der Einrichtung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Großveranstaltungen,
2. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde,
  - 2a. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen,
3. zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen,
4. zur Erhaltung der Sicherheit oder Ordnung in diesen Bereichen sowie
5. zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die Parkmöglichkeiten für Bewohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ("rechts vor links") gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

(1d) In zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) können auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden.

(1e) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die für den Betrieb von mautgebührenpflichtigen Strecken erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf der Grundlage des von dem Konzessionsnehmer vorgelegten Verkehrszeichenplans an. Die erforderlichen Anordnungen sind spätestens drei Monate nach Eingang des Verkehrszeichenplans zu treffen.

(1f) (weggefallen)

(2) Zur Durchführung von Straßenbauarbeiten und zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, können die Straßenbaubehörden - vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden - Verkehrsverbote und -beschränkungen anordnen, den Verkehr umleiten und ihn durch Markierungen und Leiteinrichtungen lenken. Straßenbaubehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Behörde, welche die Aufgaben des beteiligten Trägers der Straßenbaulast nach den gesetzlichen Vorschriften wahrnimmt. Für Bahnübergänge von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs können nur die Bahnunternehmen durch Blinklicht- oder Lichtzeichenanlagen, durch rot-weiß gestreifte Schranken oder durch Aufstellung des Andreaskreuzes ein bestimmtes Verhalten der Verkehrsteilnehmer vorschreiben. Alle Gebote und Verbote sind durch Zeichen und Verkehrseinrichtungen nach dieser Verordnung anzuordnen.

(3) Im übrigen bestimmen die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind, bei Straßennamensschildern nur darüber, wo diese so anzubringen sind, wie Zeichen 437 zeigt. Die Straßenbaubehörden bestimmen - vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden - die Art der Anbringung und der Ausgestaltung, wie Übergröße, Beleuchtung; ob Leitpfosten anzubringen sind, bestimmen sie allein. Sie können auch - vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden - Gefahrzeichen anbringen, wenn die Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Straße gefährdet wird.

(3a) Die Straßenverkehrsbehörde erläßt die Anordnung zur Aufstellung der Zeichen 386 nur im Einvernehmen mit der obersten Straßenverkehrsbehörde des Landes oder der von ihr dafür beauftragten Stelle. Die Zeichen werden durch die zuständige Straßenbaubehörde aufgestellt.

(4) Die genannten Behörden dürfen den Verkehr nur durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen regeln und lenken; in dem Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 5 jedoch auch durch Anordnungen, die durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekanntgegeben werden, sofern die Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist.

(5) Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der Baulastträger verpflichtet, sonst der Eigentümer der Straße. Das gilt auch für die von der Straßenverkehrsbehörde angeordnete Beleuchtung von Fußgängerüberwegen. Werden Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen für eine Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 erforderlich, so kann die Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, mit deren Einvernehmen die Verpflichtung nach Satz 1 übertragen.

(6) Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der zuständigen Behörde Anordnungen nach Absatz 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

(7) Sind Straßen als Vorfahrtstraßen oder als Verkehrsumleitungen gekennzeichnet, bedürfen Baumaßnahmen, durch welche die Fahrbahn eingeeengt wird, der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde; ausgenommen sind die laufende Straßenunterhaltung sowie Notmaßnahmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich die Behörde nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu der Maßnahme geäußert hat.

(8) Die Straßenverkehrsbehörden können innerhalb geschlossener Ortschaften die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen durch Zeichen 274 erhöhen. Außerhalb geschlossener Ortschaften können sie mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden die nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Zeichen 274 auf 120 km/h anheben.

(7a) Die Besetzung von Fahrzeugen, die im Pannenhilfsdienst, bei Bergungsarbeiten und bei der Vorbereitung von Abschleppmaßnahmen eingesetzt wird, darf bei Gefahr im Verzug zur Eigensicherung, zur Absicherung des havarierten Fahrzeugs und zur Sicherung des übrigen Verkehrs an der Pannestelle Leitkegel (Zeichen 610) aufstellen.

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Abweichend von Satz 2 dürfen zum Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 oder 2 Nr. 3 Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs auch angeordnet werden, soweit dadurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge hervorgerufen worden sind, beseitigt oder abgemildert werden können. Gefahrzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt er-

förderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muß.